



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

STCW-Übereinkommen: Manila-Änderungen 2010 Umsetzung durch die Vertragspartei Deutschland

Fachschule für Seefahrt, Cuxhaven

03.05.2012

Artur Roth



Agenda

- STCW-Übereinkommen
- Manila-Änderungen 2010 / Umsetzung
- Zusammenfassung

Informationen siehe: „[BSH Manila](#)“

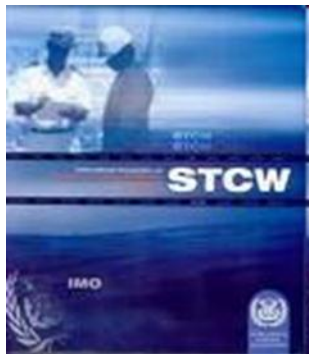
STCW-Übereinkommen



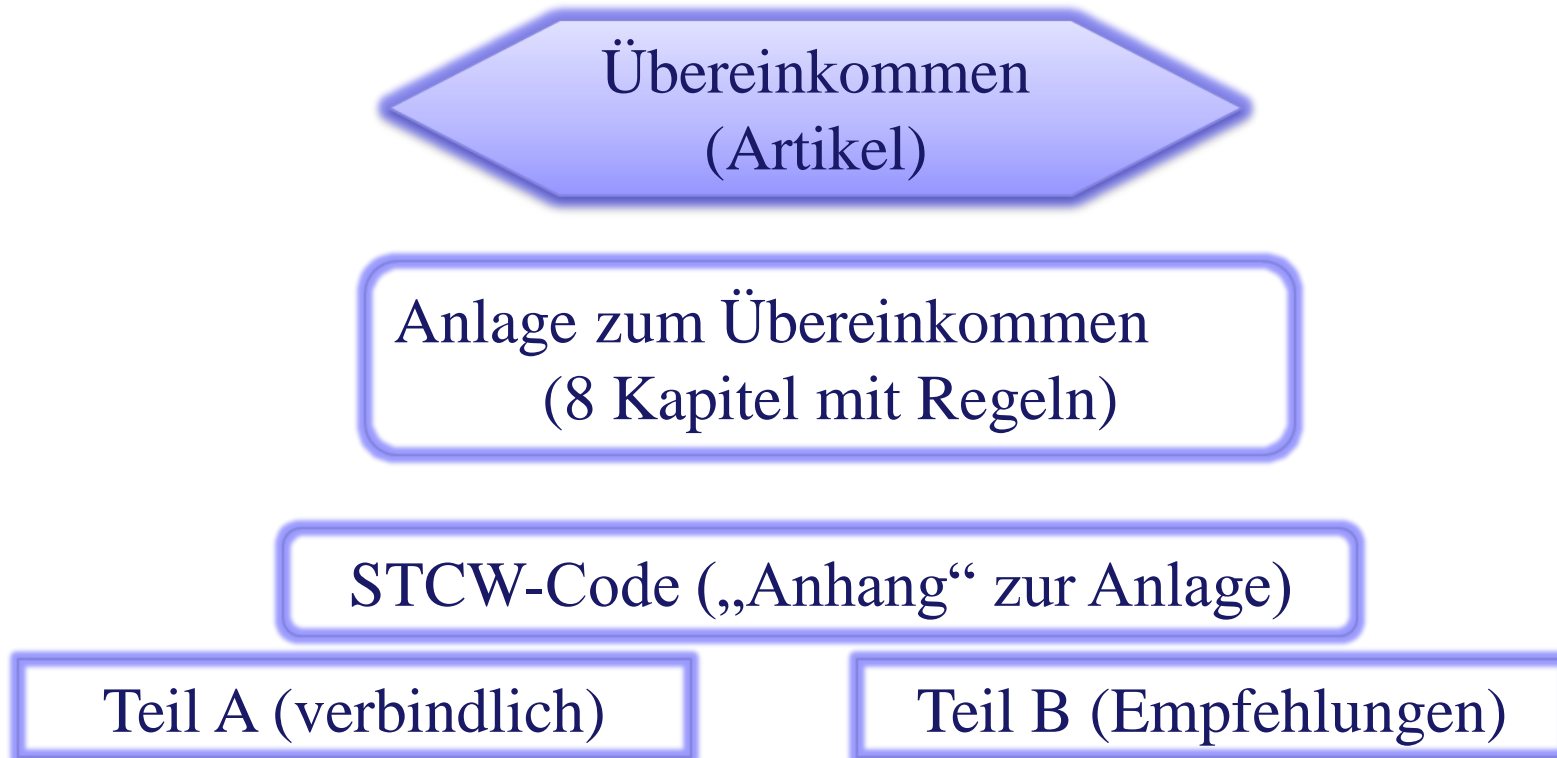
BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Internationales Übereinkommen vom 07. Juli 1978 über Normen

- für die Ausbildung
- die Erteilung von Befähigungszeugnissen
- den Wachdienst von Seeleuten



Struktur des STCW-Übereinkommens



Manila Änderungen 2010 / Umsetzung



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Die **Anlage zum STCW-Übereinkommen** wurde in einem vierjährigem Überarbeitungsprozess geändert

Diplomatische Konferenz in Manila vom

21.06. - 25.06.2010

Implementierungen durch die Vertragsparteien

01.01.2012 - 01.01.2017



Manila Änderungen 2010 / Umsetzung



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

- die Struktur und Zielsetzung des STCW-ÜE in der Fassung von 1995 wurden beibehalten
- die Mindeststandards wurden nicht herabgesetzt
- Unstimmigkeiten wurden erfasst und grundsätzlich beseitigt
- das Übereinkommen ist hinsichtlich technischer Standards, dem Umweltschutz und der Gefahrenabwehr auf See, zukunftsfähig gemacht worden

Manila Änderungen 2010 / Umsetzung



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

**Nationale
Implementierung durch:**

EU-Richtlinie

Gesetze
(STCW-ÜE /
SeeAufgG /
SchSG / SeemG)

**Verordnungen
Bund (SchSV /
SchOffzAusbV)
Länder**
(Prüfungsordnungen
/ Curricula)

**Richtlinien /
Erlasse...**

Zur Förderung der Schiffssicherheit durch:

- zeitgemäße Ausbildungs- / Kursinhalte
- nachvollziehbare Zeugniserteilung

Manila Änderungen 2010 / Umsetzung



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

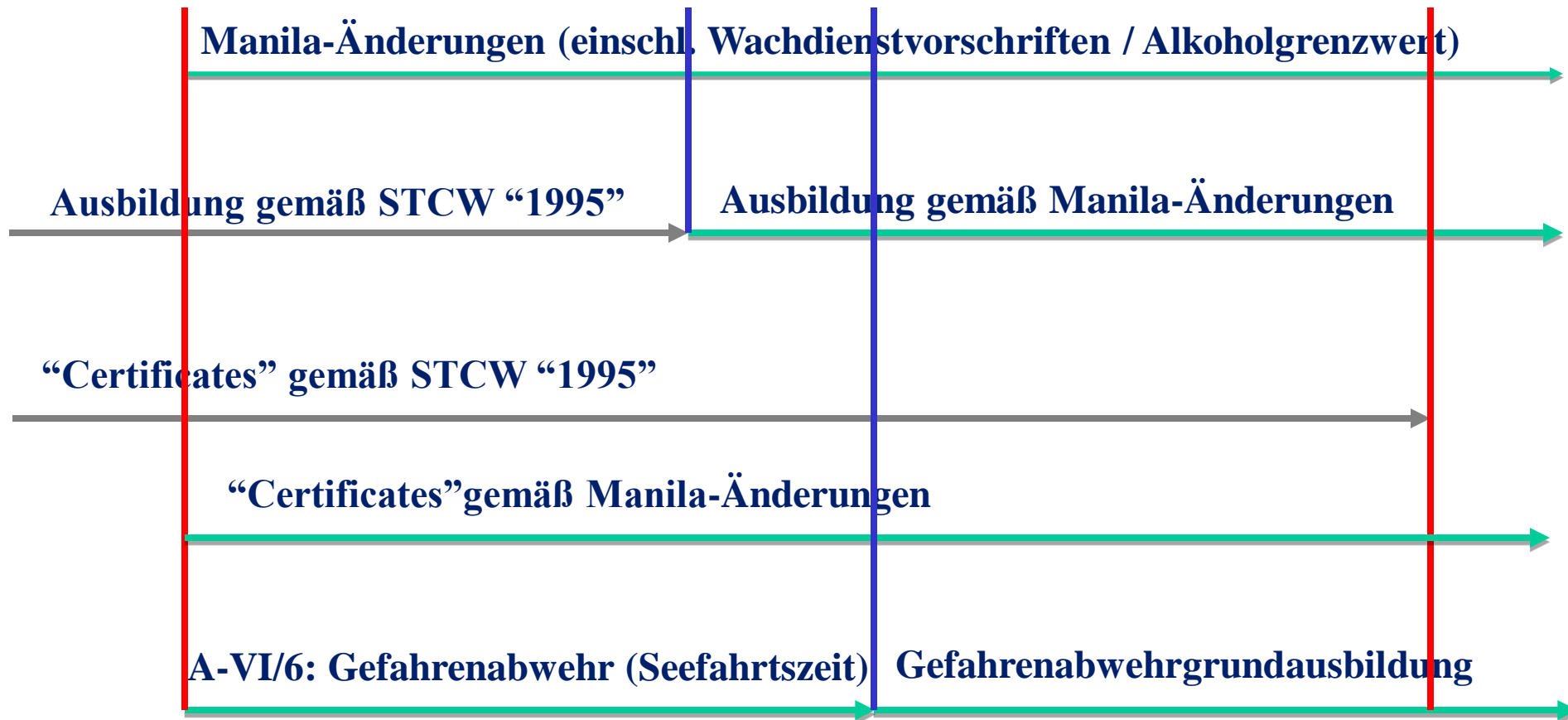
(vgl. Resolution 4, Regel I/15, A-VI/6)

01-01-2012

01-07-2013

01-01-2014

01-01-2017



Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen - Auswahl)

- Regel I/1: Erstmals Definitionen für Befähigungszeugnisse / Befähigungsnachweise / Teilnahmebescheinigungen
- Regel I/2: Regelungen Zeugniserteilung / Betrugsbekämpfung
- Regel I/3: verbesserte Regelungen „küstennahes Reisen“
- Regel I/9: Seediensttauglichkeitszeugnisse
- Regel I/11: Konkretisierung der Gültigkeitsverlängerung von Befähigungszeugnissen / Auffrischungs-, Aktualisierungskurse
- Regel I/14: Verantwortung für eine kontinuierliche Fortbildung der Seeleute liegt bei den Unternehmern (s.a. ISM-Code)

Erstausbildung von Seeleuten (Nautik / Schiffsbetriebstechnik)

- Ausbildungs- und Zeugnisstruktur bleiben grundsätzlich unverändert
- Curricula / Prüfungsordnungen werden hinsichtlich nachzuweisender Kompetenzen in allen Ebenen (Unterstützungs-, Betriebs-, Führungsebene) aktualisiert
- Unterstützungsebene: **Umsetzung der Mindeststandards für Vollmatrosen (Deck / Maschine / Elektrotechnik)** / Schiffsmechaniker
- Betriebsebene (Wachoffiziere): Bridge-, Engine room Resource Management (BRM / ERM) / ECDIS (Nautik) / Mittelspannungsanlagen (Schiffsbetriebstechnik) / Integration der Regeln VI/2 (Rettungsbootmann, RBM), VI/3 (Fortschrittliche Brandbekämpfung, FBK), VI/4 (medizinische Fürsorge)

Erstausbildung von Seeleuten (Nautik / Schiffsbetriebstechnik)

- Führungsebene: Berücksichtigung der Softskills für Kapitäne / Erste Offiziere, Leiter der Maschinenanlagen (LDM) und Zweite Technische Offiziere (ZTO): Leadership skills
- Reduzierung der Erfahrungsseefahrtzeit zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für den Dienst als LDM auf 24 Monate, sofern 12 Monate als ZTO
- Einführung einer Ausbildung und Zeugniserteilung für den Dienst als Kapitän / Offizier auf Schiffen bis 500 BRZ „küstennahes Reisen“
- Einführung einer Ausbildung und Zeugniserteilung für den Dienst als Elektrotechnischer Offizier (ETO)

Manila Änderungen 2010 / Umsetzung



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Fortbildung von Seeleuten (Verpflichtend...gemäß STCW)

- aus Kapitel 2: ECDIS
- aus Kapitel 5: Besondere Ausbildungsforderungen für das Personal auf bestimmten Schiffstypen: Tank- / Fahrgastschiffen
- (aus Kapitel 6: Security-Relatet Training für alle Seeleute)
- aus Kapitel 6: alle 5 Jahre Auffrischungen für alle Seeleute hinsichtlich Sicherheitsgrundausbildung (SGA), Rettungsbootmann (RBM) und Fortschrittlicher Brandbekämpfung (FBK).

Teilnahmebescheinigung(en) erforderlich, bei Kapitänen/Offizieren ist der Nachweis hierüber im COC enthalten, vgl. Tabelle B-I/2.

Manila Änderungen 2010 / Umsetzung



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Fortbildung von Seeleuten (Verpflichtend...gemäß STCW)

Auffrischungskurse

- Regel VI/1 (Sicherheitsgrundausbildung): 3 Tage,
wenn 12 Monate / 5 Jahre zugelassene Seefahrtszeit 2 Tage
- Regel VI/2 (Rettungsbootmann): 1 Tag
- Regel VI/3 (Fortschrittliche Brandbekämpfung): 1 Tag

erste Kurse: Anfang Januar (siehe z.B.: [BSH Kurse](#))

Fortbildung von Seeleuten (Sonstige...gemäß STCW)

kontinuierliche Fortbildung der Seeleute über die Unternehmen gemäß Regel I/14, s.a. ISM-Code:

- aus Kapiteln 2 und 3, z.B.: Leadership skills, BRM, ERM, Mittelspannungsanlagen...
- aus Kapitel 5, STCW-Code Teil B: Dynamic positioning systems / Offshore supply vessels / Fortbildungen für den Dienst auf Schiffen in polaren Gewässern / ...
- aus Kapitel 6, z.B.: Medizinische Fürsorge (gemäß EU-Richtlinie verpflichtend auf Schiffen unter EU-Flagge)
- ...
- Fortbildung ist regelmäßig notwendig, spätestens wenn beim Schiffsbetreiber Bedarf erkannt wird

Manila Änderungen 2010 / Umsetzung



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Aktualisierte Anträge im Internet abrufbar:

www.bsh.de (Anträge / Seeleute/...)

Neu: grundsätzlich alles Zentral beim BSH ...

Gültigkeitsverlängerung von Befähigungszeugnissen (Regel I/11, hier: Nautik / Seefunk)

- 12-monatige Seefahrtszeit in den letzten 5 Jahren oder
- 3-monatige Seefahrtszeit in den letzten 6 Monaten, oder
- zugelassener Kurs über den Fortbestand d. Befähigung (bei Seefunk ist auch eine „vereinfachte Prüfung möglich) oder
- anerkannte vergleichbare Tätigkeit (Nautik: Lotsen) und
- Teilnahmebescheinigung zugelassene Auffrischkurse „Sicherheitsgrundausbildung (SGA), Rettungsbootmann (RBM), Fortschrittliche Brandbekämpfung (FBK) und
- ECDIS

Zusammenfassung...



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Für alle Seeleute:

- alle 5 Jahre Auffrischkurse gemäß der Regeln VI/1 (SGA), VI/2 (RBM) und VI/3 (FBK)
- Befähigungsnachweise nach Regel VI/6 (security-related training)
- Seediensttauglichkeitszeugnisse nach STCW-ÜE

Für Kapitäne / nautische Offiziere:

- ECDIS

Für Technische Schiffsoffiziere:

- Reduzierung der Erfahrungsseefahrtzeit zum LDM möglich

Aktualisierte, bzw. neue Aus- Fortbildungen / Zeugnisse nach STCW:

- Tankschifffahrt / Fahrgastschifffahrt / Sicherheitsausbildung
- Vollmatrosen (Deck / Maschine / Elektrotechnik) / Schiffsmechaniker
- ETO
- Kapitän / Offizier BRZ 500 „küstennahes Reisen“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!